

Synopse zur Änderung der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzgesetzes

Änderung des Satzungstitels:

zuvor: Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzgesetzes

zukünftig: Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW)

Änderungen einzelner Paragraphen:

Paragraph	bisher	Änderung
§1 Abs. 1	Der Planungsausschuß wird zum Ausschuß nach § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz bestimmt und nimmt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wahr.	Dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss wird die Aufgabe des Denkmalausschusses gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative Denkmalschutzgesetz NRW zugewiesen.
§1 Abs. 2	<p>Der Planungsausschuß entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste gemäß § 3 DSchG, 2. den Erlaß von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG, 3. die Berufung von ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege und die Abgrenzung ihrer Aufgabenbereiche nach § 24 DSchG, 4. über die Wahlvorschläge von sachverständigen Bürgerinnen und Bürgern gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 DSchG, 5. den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 DSchG, 6. die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß § 32 Abs. 1 DSchG. 	An Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz in den Sitzungen des Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss können für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
§1 Abs. 3	An den Sitzungen des Planungsausschusses gemäß Abs. 2 Nr. 1. - 6. nehmen sachverständige Bürgerinnen oder Bürger mit beratender	

	Stimme teil.	
§2 Abs. 1	Für alle anderen Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist der Stadtdirektor als untere Denkmalbehörde zuständig.	Für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach dem Denkmalschutzgesetz NRW ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als untere Denkmalbehörde zuständig, sofern nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.
§ 2 Abs. 2		Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät im Rahmen der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz NRW, 2. Wahlvorschläge von sachverständigen Bürgerinnen und Bürgern gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 Denkmalschutzgesetz NRW, 3. den Denkmalpflegeplan gemäß § 25 Denkmalschutzgesetz NRW, über die der Rat entscheidet.
§ 2 Abs. 3		Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet im Rahmen der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW über die Berufung von ehrenamtlichen Beauftragten für Denkmalpflege und die Abgrenzung ihrer Aufgabenbereiche gemäß § 24 Denkmalschutzgesetz NRW. Die Eintragung sowie Austragung von Denkmälern in die/ aus der Denkmalliste der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz NRW wird dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss regelmäßig zur Kenntnis gegeben.
§3	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzgesetzes vom 20.02.1981 in der Fassung der II. Nachtragssatzung außer Kraft.	Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzgesetzes“ vom 18.04.1995 außer Kraft.